

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)19**

4. April 2022

Stellungnahme

8KU GmbH

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die
EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**
BT-Drucksache 20/1025

4. April 2022

POSITIONEN



Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung
der Kostenbelastungen
durch die EEG-Umlage und
zur Weitergabe dieser Absenkung
an die Letztverbraucher

8KU GmbH

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Telefon 030 24048613

E-Mail duempelmann@8ku.de

Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU

Berlin, 1. April 2022

Einleitung:

Die Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt ist seit geraumer Zeit Bestandteil der energiewirtschaftlichen Fachdiskussion. Aus vielen energie- und wettbewerbswirtschaftlichen Gründen – auf die unten näher eingegangen wird – ist die Umfinanzierung ein richtiger Schritt. Grundlegend soll die Reform der Umlagen im Rahmen der großen EEG-Novelle im „Osterpaket“ erfolgen, wo unter Artikel 3 das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) verabschiedet werden soll. Neben der Stromkostenabsenkung geht es bei der Reform der Abgaben und Umlagen auch um eine „Minderung von CO₂-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz“, damit „Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen“ kann.

Vor dem Hintergrund der bereits seit Monaten und noch einmal seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs gravierenden Energiekostensteigerungen ist nun vorgesehen, die Kostenbelastung der Letztverbraucher aus der EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 mit einem eigenen Gesetz auf null abzusenken. Das „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ erfolgt – so die Gesetzesbegründung - allein zu diesem Zweck.

Bewertung:

1. Senkung der EEG-Kostenbelastung für Letztverbraucher auf null

Die energiewirtschaftlich gebotene Absenkung der Kostenbelastung für Letztverbraucher durch Umfinanzierung der EEG-Umlage ist sicher ein richtiger Schritt. Trotz der Fokussierung auf die Stromkostenentlastung entsteht auch

energiewirtschaftlich eine positive Wirkung, insofern marktfremde, preisverzerrende Effekte verringert werden. Allzu hohe Erwartungen an eine Verbraucherentlastung sind allerdings zu dämpfen. Denn die schon vor dem Ukraine-Krieg sich verschärfenden Unsicherheiten am Energiemarkt werden weiter preissteigernd wirken und können die angestrebten Kostensenkungen kompensieren oder übertreffen.

2. Ausgestaltung

Überaus nachvollziehbar ist das schon im Titel des Gesetzesentwurfs verankerte Motiv der Weitergabe der Umlagenenkung aus dem EEG an den Verbraucher. Allerdings erstaunt die misstrauische Akribie, mit dem dies legislativ umgesetzt werden soll. Insbesondere Stadtwerken gegenüber ist dieses Misstrauen unbegründet.

Überdies ist die Berücksichtigung von derlei Anpassungen in der Grundversorgung ohnedies vorgesehen. Und außerhalb der Grundversorgung würde der Wettbewerb ohnehin zu einer entsprechenden Berücksichtigung führen, so dass detaillierte Regelungen zum Bekanntgabeverfahren (abgesehen davon, dass sie einfach und schnell zu bewerkstelligen sein sollten) eigentlich entbehrlich sind, so wie etwa das Saldierungsverbot im neuen Absatz 39 in § 118 EnWG.

3. Energiewirtschaftliche Beurteilung, Ausblick auf das EnUG

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf zielt ab auf einen der größten Kostenblöcke innerhalb der Strompreisstruktur, die EEG-Umlage. Deshalb stellt die hier beabsichtigte Absenkung der Umlage auf null einen primär preispolitisch richtigen Schritt dar, der aber auch energiewirtschaftlich vernünftig ist.

Energiewirtschaftlich vernünftig ist der Schritt nicht in erster Linie, weil hiermit Strom günstiger wird gegenüber anderen Optionen, sondern weil die derzeitige Struktur der Energiebepreisung hochgradig dysfunktional ist. Denn wenn Wettbewerb über Preise funktionieren soll, dann müssen die Elemente der Preisbildung nach vergleichbaren Strukturen bestimmt werden. Energiepreise sollten insoweit definiert sein über die Elemente Erzeugung (also Anlagen plus Energieträger), Netz (allgemeiner: Logistik) und Klimakosten (insbesondere CO₂). Nur wenn diese Basiselemente interoperabel ausgestaltet sind, lässt sich

Sektorkopplung realisieren. Auf diese Weise werden Reserven im gesamten Energiesystem erschlossen, was die Energiewende insgesamt beschleunigt und preisgünstiger werden lässt.

Die Absenkung der EEG-Umlage auf null vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung ist ein erster, richtiger Schritt. Er könnte im Rahmen des Osterpaktes mit einer breiter angelegten Reform der Preisbildungsstrukturen unter Berücksichtigung der sonst verbleibenden KWK- und offshore-Umlage aber bei weitem leistungsfähiger umgesetzt werden.

So strebt beispielsweise der Entwurf des EnUG aktuell richtigerweise eine Erleichterung für Wärmepumpen an. Sie sollen von den verbleibenden Umlagen (KWKG, offshore) befreit werden. Die Konditionierung auf eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,5 behindert aber den Einsatz speziell von Groß- und Flusswärmepumpen in Wärmenetzen – obwohl die Anwendung hoch effizient und außerordentlich sinnvoll ist. Derartige Anlagen müssen aber einen deutlich größeren Temperaturhub bewältigen als Wärmepumpen in Haushalten. Sie erreichen in ihrem Einsatzfeld das Kriterium nicht, weshalb für sie eine JAZ von nicht über 2 angesetzt werden sollte.

Ein weiteres Beispiel: Da auch im neuen EnUG Umlagen verbleiben, ist deren Veröffentlichung zu regeln. Dies sollen die Übertragungsnetzbetreiber (für die KWKG- und Offshore-Umlage) bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres erledigen – eindeutig zu spät für die Vorbereitung der Kommunikation der Preisanpassung gegenüber den Kunden. Sehr viel besser wäre die Veröffentlichung der Umlagen in einem Schritt mit den vorläufigen Netzentgelten zum 15. Oktober, am besten unter Einschluss der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die ja auch noch fortbesteht.

Exemplarisch deutlich wird hieran der Bedarf einer weitergehenden Bereinigung der Preisbildungsstrukturen. Zwar strebt das EnUG richtigerweise eine Entbürokratisierung an, benötigt hierfür aber 68 Paragraphen und vermag es dennoch nicht, die systemischen Dysfunktionalitäten verbleibender Umlagen – auch im Zusammenwirken mit der (vereinfachten) Besonderen Ausgleichsregelung – zu entschärfen.

Auf diese Weise würde eine Chance zu einer wirklichen Vereinfachung in der Preisbildung und zu mehr marktgetriebener Sektorkopplung vertan.

Wer wir sind:

Die 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus München, Nürnberg, Mannheim, Darmstadt, Frankfurt, Köln, Hannover und Leipzig. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und sieben Milliarden Euro und insgesamt über 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft.

Unsere Netzinfrastruktur bringt kostengünstig und sozialverträglich klimaschonende Energie in die wachstumsstarken Ballungsräume. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien (EE) und betreiben insbesondere flexible und hocheffiziente Fernwärmesysteme. Mit einem Fernwärmeabsatz von 18 TWh/a stehen wir für einen großen Teil der öffentlichen Wärmeversorgung in Deutschland.